G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 2000

Nummer 39

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	23. 6. 2000	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs	554
	3. 5. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 34. Änderung des Gebietsentwicklungplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Hamm	559
	19. 5. 2000	Bekanntmachung der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens.	559

Die neue CD-Rom "SGV-NRW", Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld "Gesetze Erlasse".

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über "Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen" und unter Landesrecht "Gesetz- und Verordnungsblatt".

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: http://www.im.nrw.de) und dort über das Befehlsfeld "Gesetze, Verordnungen, Erlasse".

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf CD-ROM erhältlich. Die CD-ROM gewährt auch das Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

223

Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

Vom 23. Juni 2000

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird verordnet:

§ 1

Die Schulbezirke für regierungsbezirksübergreifende Fachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs werden nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 31. Mai 1994 (GV. NRW. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 214), außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2000

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

Anlage

Verzeichnis der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bernerkungen
Asphaltbauer	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr, bundesoffene Fachklasse
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirk Amsberg; Regierungsbezirk Münster ohne Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltem, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung an der Robert-Schmidt-Straße Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bocholt, Borken, Bottrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltem, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Baustoffprüfer/Baustoffprüferin	Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf in Beckum	Land Nordrhein-Westfalen	-
Baugeräteführer	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Bauwerksabdichter/ Bauwerksabdichterin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonwerker/Betonwerkerin; Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Binnenschiffer/Binnenschifferin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Biologielaborant/Biologielaborantin	Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal	Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster	-
Bootsbauer/Bootsbauerin; Schiffbauer/Schiffbauerin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg	Land Nordrhein-Westfalen	
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Buchhändler/Buchhändlerin	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung an der Robert-Schmidt-Straße Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülhelm, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen, aus dem Kreis Borken: Bocholt, Borken, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen	
Dachdecker	Berufskolleg in Eslohe	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Destillateur/Destillateurin; Brenner/Brennerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	Friedrich-List-Berufskolleg Hamm	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Hamm; aus dem Regierungsbezirk Münster. Münster	
Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	Louis-Baare-Schule, Berufskolleg der Stadt Bochum	aus dem Regierungsbezirk Amsberg: Bochum, Dortmund; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen	
Estrichleger/Estrichlegerin	Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirk Münster ohne Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen; aus dem Regierungsbezirk Amsberg: Hamm, Kreis Unna ohne Lünen, Selm, Schwerte	
Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Herne; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bernerkungen
Feuerungs- und	Hans-Schwier-Berufskolleg	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene
Schomsteinbauer Florist/Floristin	der Stadt Gelsenkirchen Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Amsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreise Höxter, Paderborn	Fachklasse
Fluggerätbauer/Fluggerätbauerin; Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin; Flugtriebwerkmechaniker/ Flugtriebwerkmechanikerin	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien Mönchengladbach	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin	Berufskolleg der Stadt Rheine	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Wesel für Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft, Gesundheit und Agrarwirtschaft in Wesel	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreise Kleve, Wesel; aus dem Regierungsbezirk Münster: Kreise Borken, Recklinghausen	-
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg		ab drittem Ausbildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin	Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis ohne Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	Austricumysjam
Gårtner/Gårtnerin	Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn	aus dem Reglerungsbezirk Amsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Warstein, aus dem Hochsauerlandkreis: Marsberg; aus dem Reglerungsbezirk Detmold: Kreise Höxter, Paderborn	
Gärtner/Gärtnerin	Berufskolleg Opladen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Solingen, aus dem Kreis Mettmann: Langenfeld, Monheim; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Krels: Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	alle Ausbildungs- jahre, Ausnahme Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im dritten Ausbildungsjahr
Galvaniseur/Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/ Galvaniseurin und Metallschleiferin	Mildred-Scheel-Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Amsberg, Münster	bundesoffene Fachklasse
Gerüstbauer/Gerüstbauerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung Rheinbach	Regierungsbezirke Detmold, Münster; aus dem Regierungsbezirk Amsberg: Kreis Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Köln: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch)	-
Glastechnische Berufe	Staatliches Berufskolleg	Land Nordrhein-Westfalen	-
der Glasindustrie Gleisbauer/Gleisbauerin	Glas-Keramik-Gestaltung Rheinbach Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Berufskolleg 15 der Stadt Köln, Heinrichstraße	Regierungsbezirk Köln ohne Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg; aus dem Regierungsbezirk Amsberg; Kreise Olpe, Slegen-Wittgenstein	Ausbildungsjahr -
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Stadt Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg; Regierungsbezirk Amsberg ohne Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck	
Graveur/Graveurin	Technisches Berufskolleg Solingen In Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr, bundesoffene Fachklasse

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bernerkungen
Gürtler/Gürtlerin	Technisches Berufskolleg Solingen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr, bundesoffene Fachklasse
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin	Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	_
Isolierer/Isoliererin; Isoliermonteur/Isoliermonteurin; Wärme-, Kälte- und Schallschutz- Isolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kachelofen- und Luftheizungs- bauer/Kachelofen- und Luft- heizungsbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Kanalbauer/Kanalbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kartograph/Kartographin	Heinrich-Hertz-Berufskolleg Bonn	Land Nordrhein-Westfalen	-
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	Friedrich-List-Berufskolleg, Berufskolleg der Stadt Hamm für Wirtschaft und Verwaltung	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Hamm, Dortmund; aus dem Regierungsbezirk Münster. Münster	-
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	Louis-Baare-Schule, Berufskolleg der Stadt Bochum	aus dem Regierungsbezirk Amsberg: Bochum, Hagen;	
Keramiker/Keramikerin	Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung Rheinbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen Land Nordrhein-Westfalen	
Klebeabdichter/Klebeabdichterin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Klempner/Klempnerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin (Fachrichtung Funktechnik)	Berufskolleg der Stadt Rheine in Rheine	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster; Regierungsbezirk Düsseldorf ohne Düsseldorf	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin (Fachrichtung Funktechnik)	Berufskolleg für Technik in Düren	Regierungsbezirk Köln; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kürschner/Kürschnerin; Pelzwerker/Pelzwerkerin	Anna-Siemsen-Berufskolleg des Kreises Herford in Herford	Land Nordrhein-Westfalen ohne Düsseldorf, Kreise Mettmann, Neuss	-
Landwirt/Landwirtin	Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis ohne Leichlingen	
Landwirt/Landwirtin	Berufskolleg des Kreises Viersen in Kempen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchen- gladbach, Mülheim, Oberhausen, Solingen, Wuppertal, Kreise Mettmann, Neuss, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis: Leichlingen	
Landwirt/Landwirtin	Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg in Lüdinghausen	aus dem Regierungsbezirk Amsberg: Dortmund, Hamm, Herne, Kreis Unna ohne Fröndenberg, Holzwickede, Schwerte; aus dem Regierungsbezirk Münster: Kreis Coesfeld	
Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Mikrotechnologe/Mikrotechnologin	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	_
Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Molkereifachmann/ Molkereifachfrau	Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanikerin und Bandagistin	Berufskolleg Kemnastraße	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	-
Parkettlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Pferdewirt/Pferdewirtin	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen an der Königstraße	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler- Schule, Berufskolleg der Stadt Münster in Münster	Regierungsbezirk Delmold; Regierungsbezirk Münster ohne Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	nur erstes und zweites Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Reiten)	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler- Schule, Berufskolleg der Stadt Münster in Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab drittem Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkte: Pferdezucht und -haltung; Rennreiten)	Berufskolleg 14 der Stadt Köln, Humboldtstraße	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	_
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Rennreiten)	Berufskolleg 14 der Stadt Köln, Humboldtstraße	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen an der Königstraße	Land Nordrhein-Westfalen	-
Physiklaborant/Physiklaborantin	Berufskolleg Kluse der Stadt Mülheim/Ruhr	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	-
Rechtsanwaltsgehilfe/ Rechtsanwaltsgehilfin	Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg	
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Rolladen- und Jalousiebauer/ Rolladen- und Jalousiebauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Sattler/Sattlerin (Hw)	Anna-Siemsen-Berufskolleg des Kreises Herford	Land NordrheinWestfalen	- activiasse
Schilder- und Lichtreklame- hersteller/ Schilder- und Lichtreklame- herstellerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Schmucktextilienhersteller/ Schmucktextilienherstellerin	Berufskolieg am Haspel Wuppertal	Land Nordrhein-Westfalen	oundesoffene Fachklasse
Schomsteinfeger/ Schomsteinfegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster; aus dem Regierungsbezirk Köln: Aachen, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg, Kreis Euskirchen ohne Bad Münstereifel, Euskirchen, Weilerswist, Zülpich	
Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Stukkateur/Stukkateurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detrnold, Münster	
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)	Berufskolleg Kemnastraße des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik)	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirk Amsberg ohne Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	ab drittem Ausbildungsjahr
Textilmustergestalter/ Textilmustergestalterin	Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen ohne Wuppertal	bundesoffene Fachklasse
Tierpfleger/Tierpflegerin	Elly-Heuss-Knapp-Schuie, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Tierpfleger/Tierpflegerin	Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler- Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	-
Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Uhrmacher/Uhrmacherin	Hans-Böckler-Schule,	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie; Aufbereitungsmechaniker/ Aufbereitungsmechanikerin	Berufskolleg der Stadt Münster DMT-Berufskolleg West in Duisburg	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Verlagskaufmann/ Verlagskauffrau	Erich-Brost-Berufskolleg Essen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Kleve (rechtsrheinisch), Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	

Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin	Berufskolleg 16 der Stadt Köln, Kartäuserwall	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln	
Ver- und Entsorger/ Ver- und Entsorgerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)	Anna-Siemsen-Berufskolleg des Kreises Herford	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerks- organisation, Industrie- und Handelskammer)	Anna-Siemsen-Berufskolleg des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen	-
Vulkaniseur/Vulkaniseurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	-
Werbekaufmann/Werbekauffrau	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	

- GV. NRW. 2000 S. 554.

Bekanntmachung der Genehmigung der 34. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Hamm

Vom 3. Mai 2000

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25. November 1999 die Aufstellung der 34. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Bereich der Stadt Hamm (Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 3. Mai 2000 – VI B 1 – 60.15.33 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 34. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Hamm zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 14. Juni 2000

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzeniuk

- GV. NRW. 2000 S. 559.

Bekanntmachung der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens

Vom 19. Mai 2000

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 5 des Vierten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 1. Februar 2000 (GV. NRW. 2000 S. 106) sowie des § 57 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. 1998 S. 240) hat die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) am 19. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 · Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für in digitaler Technik verbreitete Programme des privaten Fernsehens. Sie gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt, soweit es sich hierbei um Rundfunk handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV).

§ 2 Grundsatz

- (1) Ein Veranstalter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 3 Abs. 2 RStV nach Maßgabe dieser Satzung abweichen, wenn er die einzelne Sendung
- nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt (Vorsperrung) und

 sicherstellt, dass die Freischaltung nach Maßgabe dieser Satzung nur für die Dauer der Sendung möglich ist

§ 3 Vorsperrung

- (1) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung ist eine technische Vorkehrung, mittels derer der Veranstalter eines Programms einzelne Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik dergestalt verschlüsselt, dass die gesperrte Sendung ohne individuelle Freischaltung durch den Nutzer weder für den direkten Fernsehempfang noch für die Aufzeichnung optisch oder akustisch wahrnehmbar ist.
- (2) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung muss folgenden Anforderungen genügen:
- Bei digital verbreiteten Programmen der privaten Veranstalter muss die Vorsperrung zusätzlich zu einer etwaigen allgemeinen Verschlüsselung, mittels derer der generelle Zugang zu dem betreffenden Programmangebot beschränkt wird, erfolgen und sich in ihrer Ausstattung von dieser unterscheiden.
- 2. Die Freischaltung erfolgt nur hinsichtlich einer konkreten Sendung und nur für deren Dauer. Wird während der Sendung auf ein anderes Programm umgeschaltet, so kann die Rückkehr zu der freigeschalteten Sendung ohne erneute Entsperrung erfolgen. Nachfolgende vorgesperrte Sendungen dürfen ohne erneute Freischaltung nicht zugänglich sein.

§ 4 Freischaltung

- (1) Die Freischaltung einer vorgesperrten Sendung erfolgt durch Eingabe eines persönlichen Jugendschutz-Codes des Nutzers unmittelbar vor oder während der Sendung. Er besteht aus einer vierstelligen Ziffernfolge, die der Veranstalter dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise übermittelt. Die Ziffernfolge für den persönlichen Jugendschutz-Code muss sich von der Ziffernfolge, mit der der generelle Zugang zu den Programmangeboten ermöglicht wird, unterscheiden, und darf nicht mehr als drei gleiche Ziffern enthalten.
- (2) Der Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt erfolgt durch Eingabe eines Pin-Codes, der identisch mit dem persönlichen Jugendschutz-Code ist.
- (3) Dem Nutzer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Eingabe des ihm erteilten persönlichen Jugendschutz-Codes die Ziffernfolge zu ändern. Auch insoweit gilt Abs. 1 Satz 3.
- (4) Bei dreimaliger Falscheingabe des persönlichen Jugendschutz-Codes ist eine Freischaltung für einen Zeitraum von 10 Minuten nicht möglich.
- (5) Bei der Programmierung eines Aufzeichnungsgerätes zur Aufzeichnung einer vorgesperrten Sendung ist ebenfalls eine Freischaltung gem. Abs. 1 Satz 1 erforderlich.

§ 5 Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 RStV dürfen Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, sowie Sendungen mit vergleichbarem Inhalt unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ausgestrahlt werden.
- (2) Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, sowie Sendungen mit vergleichbarem Inhalt, dürfen unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden.
- (3) Für den entgeltpflichtigen Einzelabruf beeinträchtigender Sendungen i.S.d. Abs. 1 und 2 gelten keine Sendezeitbeschränkungen.

§ 6 Sendezeitbeschränkung indizierter Sendungen

Sendungen die ganz oder im Wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte aufgenommen sind (indizierte Sendungen), dürfen auch bei digitaler Verbreitung nur mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landesmedienanstalt nach § 3 Abs. 3 Satz 2 RStV und nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden. Dies gilt auch für den entgeltpflichtigen Einzelabruf indizierter Sendungen.

§ 7 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Vorsperrung und Freischaltung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vorsperrung und Freischaltung verwandte Software regelmäßig aktualisiert wird und der Nutzer entsprechende Updates sowie begleitende Informationen zur Vorsperrung und ihrer Nutzung erhält.
- (2) Der Veranstalter teilt der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung vor Ausstrahlung mit, welche Sendungen der Vorsperrung unterliegen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2003 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 2000

Der Direktor der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) i V.

Dr. Jürgen Brautmeier

- GV. NRW. 2000 S. 559.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten. Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.